

Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers eine Unterbrechung der Hauptverhandlung beschließen oder eine neue Hauptverhandlung anberaumen. Damit die erwähnten Beteiligten befähigt werden, von ihren Rechten Gebrauch zu machen, muß sie das Gericht darüber belehren.

#### 4.3.12. Erweiterung der Anklage

Über die Grenzen, die der Eröffnungsbeschluß dem Gegenstand der Hauptverhandlung in tatsächlicher Hinsicht setzt, darf das Gericht nicht aus eigener Initiative hinausgehen. Von sich aus darf das Gericht keinen anderen als den im Eröffnungsbeschluß bezeichneten einheitlichen Lebensvorgang in die Hauptverhandlung hineinziehen. Allein der vom Staatsanwalt in der Hauptverhandlung gestellte Antrag, weitere Straftaten des Angeklagten, auf die der Staatsanwalt die Anklage erweitert, in das Verfahren einzubeziehen, berechtigt das Gericht, diese selbständigen Straftaten zusätzlich zu den im Eröffnungsbeschluß genannten Straftaten zum Gegenstand der Hauptverhandlung und seiner die Hauptverhandlung abschließenden Entscheidung zu machen. Eine Erweiterung der Anklage ist dann notwendig, wenn sich in der Hauptverhandlung herausgestellt hat, daß sich — im Vergleich mit dem Eröffnungsbeschluß — die Zahl der Straftaten erhöht hat.

#### Beispiele

1. Das Hauptverfahren ist eröffnet worden, weil der Angeklagte hinreichend verdächtig ist, eine Körperverletzung begangen zu haben. In der Hauptverhandlung sagt der Geschädigte als Zeuge aus, daß ihn der Angeklagte am Abend vor dem Hauptverhandlungstermin in seinem Garten aufgesucht und ihm gedroht habe, er werde ihm eines Abends Salzsäure ins Gesicht schütten, wenn er vor Gericht dasselbe wie in seiner polizeilichen Zeugenvernehmung aussagen werde. Die im Zuhörerraum anwesende Ehefrau des Zeugen hatte die Bedrohung mit angehört; sie war jedoch vom Angeklagten nicht bemerkt worden, weil sie sich in der Laube befand. Wegen der Bedrohung (§ 130 StGB) als einer weiteren Straftat des Angeklagten kann der Staatsanwalt Nachtragsanklage in der Hauptverhandlung erheben; das Gericht kann beschließen, sie in das Verfahren einzubeziehen.
2. In der Hauptverhandlung stellt sich heraus, daß der als Zeuge geladene und erschienene Bürger C. Mittäter bei der Straftat des Angeklagten war.  
Der Zeuge C. ist nicht angeklagt. Seine Straftat ist keine weitere Straftat des Angeklagten<sup>4</sup>. Darum kann der Staatsanwalt gegen C. in der Hauptverhandlung die Anklage nicht erweitern.

Erweitert der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung die Anklage, so entscheidet das Gericht über ihre Einbeziehung in das Verfahren. Durch die Einbeziehung der weiteren Straftat in die Hauptverhandlung darf weder die Gründlichkeit ihrer gerichtlichen Untersuchung gefährdet noch das Mitwirkungsrecht der gesellschaftlichen Kräfte und des Angeklagten reduziert werden. Deshalb berücksichtigt das Gericht bei seiner Entscheidung über die Einbeziehung, ob die weitere Straftat ohne Beeinträchtigung der Rechte des Angeklagten auf Verteidigung, ohne Einengung der Rechte des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers in der Hauptverhandlung umfassend untersucht und beurteilt werden kann. Bestehen nach Ansicht des Gerichts keine derartigen Gefahren, ist ferner das Gericht sachlich und ört-